

AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 7Jahrgang 41

15. März 2015

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen in den Stadtteilen der Stadt Mönchengladbach am 26. April 2015

vom 26. Februar 2015

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) - SGV. NRW. 7113 und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793) -SGV. NRW 2060 -, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 25. Februar 2015 für die nachbezeichneten Stadtteile verordnet:

ε.

Verkaufsstellen dürfen in den Stadtteilen Dahl, Eicken, Gladbach, Hardterbroich-Pesch, Lürrip, Uedding, Waldhausen, Hehn, Holt, Hauptquartier, Rheindahlen-Land und Rheindahlen-Mitte am 26. April 2015 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz –

LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Mönchengladbach, den 26. Februar 2015

Hans Wilhelm Reiners Oberbürgermeister Ordnungsbehördliche
Verordnung über das
Offenhalten von Verkaufsstellen
an Sonn- oder Feiertagen in
den Stadtteilen der Stadt
Mönchengladbach am
10. Mai 2015

vom 26. Februar 2015

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) - SGV. NRW. 7113 und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793) -SGV. NRW 2060 -, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 25. Februar 2015 für die nachbezeichneten Stadtteile verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in den Stadtteilen Odenkirchen-West, Odenkirchen-Mitte und Sasserath am 10. Mai 2015 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Mönchengladbach, den 26. Februar 2015

Hans Wilhelm Reiners Oberbürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen in den Stadtteilen der Stadt Mönchengladbach am 21. Juni 2015

vom 26. Februar 2015

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) - SGV. NRW. 7113 und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793) -SGV. NRW 2060 -, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Bates vom 25. Februar 2015 für die nachbezeichneten Stadtteile verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in dem Stadtteil Wickrath-Mitte am 21. Juni 2015 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Mönchengladbach, den 26. Februar 2015

Hans Wilhelm Reiners Oberbürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen in den Stadtteilen der Stadt Mönchengladbach am 28. Juni 2015

vom 26. Februar 2015

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) – SGV. NRW. 7113 – und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793) – SGV. NRW 2060 –, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 25. Februar 2015 für die nachbezeichneten Stadtteile verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in den Stadtteilen Rheydt und Schmölderpark am 28. Juni 2015 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Mönchengladbach, den 26. Februar 2015

Hans Wilhelm Reiners Oberbürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen in den Stadtteilen der Stadt Mönchengladbach am 26. Juli 2015

vom 26. Februar 2015

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) - SGV. NRW. 7113 und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793) -SGV. NRW 2060 -, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 25. Februar 2015 für die nachbezeichneten Stadtteile verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in dem Stadtteil Wickrath-Mitte am 26. Juli 2015 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz –

öffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Mönchengladbach, den 26. Februar 2015

Hans Wilhelm Reiners Oberbürgermeister

Ordnungsbehördliche
Verordnung über das
Offenhalten von Verkaufsstellen
an Sonn- oder Feiertagen in
den Stadtteilen der Stadt
Mönchengladbach am
6. September 2015

vom 26. Februar 2015

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) - SGV. NRW. 7113 und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793) -SGV. NRW 2060 -, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 25. Februar 2015 für die nachbezeichneten Stadtteile verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in den Stadtteilen Wickrath-Mitte, Giesenkirchen-Nord, Schelsen und Giesenkirchen-Mitte am 6. September 2015 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Mönchengladbach, den 26. Februar 2015

Hans Wilhelm Reiners Oberbürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen in den Stadtteilen der Stadt Mönchengladbach am 13. September 2015

vom 26. Februar 2015

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) - SGV. NRW. 7113 und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793) -SGV. NRW 2060 -, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 25. Februar 2015 für die nachbezeichneten Stadtteile verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in den Stadtteilen Rheydt und Schmölderpark am 13. September 2015 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

 Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
 Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Mönchengladbach, den 26. Februar 2015

Hans Wilhelm Reiners Oberbürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen in den Stadtteilen der Stadt Mönchengladbach am 11. Oktober 2015

vom 26. Februar 2015

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) - SGV. NRW. 7113 und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793) -SGV. NRW 2060 -, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 25. Februar 2015 für die nachbezeichneten Stadtteile verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in den Stadtteilen Dahl, Eicken, Gladbach, Hardterbroich-Pesch, Lürrip, Uedding und Waldhausen am 11. Oktober 2015 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein..

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Mönchengladbach, den 26. Februar 2015

Hans Wilhelm Reiners Oberbürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen in den Stadtteilen der Stadt Mönchengladbach am 8. November 2015

vom 26. Februar 2015

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) – SGV. NRW. 7113 – und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793) – SGV. NRW 2060 –, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 25. Februar 2015 für die nachbezeichneten Stadtteile verordnet:

§ ·

Verkaufsstellen dürfen in den Stadtteilen Dahl, Eicken, Gladbach, Hardterbroich-Pesch, Lürrip, Uedding, Waldhausen, Rheydt, Schmölderpark, Odenkirchen-West, Odenkirchen-Mitte und Sasserath am 8. November 2015 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Mönchengladbach, den 26. Februar 2015

Hans Wilhelm Reiners Oberbürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen in den Stadtteilen der Stadt Mönchengladbach am 6. Dezember 2015

vom 26. Februar 2015

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) - SGV. NRW. 7113 und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793) -SGV. NRW 2060 -, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 25. Februar 2015 für die nachbezeichneten Stadtteile verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in den Stadtteilen Dahl, Eicken, Gladbach, Hardterbroich-Pesch, Lürrip, Uedding, Waldhausen, Hehn, Holt, Hauptquartier, Rheindahlen-Land, Rheindahlen-Mitte, Hardt-Mitte und Wickrath-Mitte am 6. Dezember 2015 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR (in Worten: fünftausend

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Euro) geahndet werden.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächen-

- nutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Mönchengladbach, den 26. Februar 2015

Hans Wilhelm Reiners Oberbürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen in den Stadtteilen der Stadt Mönchengladbach am 13. Dezember 2015

vom 26. Februar 2015

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) - SGV. NRW. 7113 und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793) -SGV. NRW 2060 -, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Bates vom 25. Februar 2015 für die nachbezeichneten Stadtteile verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in den Stadtteilen Rheydt und Schmölderpark am 13. Dezember 2015 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Mönchengladbach, den 26. Februar 2015

Hans Wilhelm Reiners Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat am 25. Februar 2015 beschlossen:

Schulordnung für die Musikschule der Stadt Mönchengladbach

vom 26. Februar 2015

Rechtscharakter und Name

Die Musikschule ist eine rechtlich unselbstständige öffentliche Einrichtung der Stadt Mönchengladbach. Sie trägt den Namen "Musikschule der Stadt Mönchengladbach". Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.

2. Aufgabe

Die Musikschule erschließt und fördert als freie Bildungsstätte die musikalischen Fähigkeiten Menschen jeden Alters. Dazu dienen der lehrplanmäßige Unterricht für Kinder und Jugendliche, daneben auch von Erwachsenen, einschließlich der Studienvorbereitenden Ausbildung und die Unterhaltung von musikalischen Ensembles. Die Musikschule will möglichst breiten Schichten der Bevölkerung die Musik nahe bringen und zur praktischen Ausübung und zum bewussten Hören anleiten. So soll das Verständnis für Musik geweckt und entwickelt werden. Daneben werden musikalische Veranstaltungen aller Art durchgeführt.

3. Aufbau und Gliederung der Musikschule

Der Aufbau und die Lehrinhalte richten sich nach den Strukturplänen und den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).

- Der Unterricht wird wie folgt er-
- 3.1 Elementarunterricht
- 3.1.1 Eltern-Kind-Kurse - Musikunterricht in Klassen (ein Kleinkind und ein Elternteil); Aufnahmealter: bis ca. 3 Jahre; Dauer: 1 Jahr
- 3.1.2 Elementare Musikerziehung im Kindergarten (EMU) in Klassen; Aufnahmealter: 3 Jahre; Dauer: 1 Jahr, ein zweites Jahr kann angeschlossen werden
- 3.1.3 Musikalische Früherziehung in Klassen;
- Aufnahmealter: 2 Jahre vor der Einschulung; Dauer: 2 Jahre 3.1.4 Musikalische Grundausbildung in
- Klassen: Aufnahmealter: 6 bis 9 Jahre; Dauer: 2 Jahre
- 3.1.5 Förderpädagogik Dieser Instrumentalunterricht wird als Gruppenunterricht erteilt, um behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche, die nicht inklusiv unterrichtet werden, adäquat pädagogisch betreuen zu können.
- 3.2 Instrumentalunterricht
- 3.2.1 Instrumentale Orientierungsstufe in Gruppen (z. B. Musikkarussell); Dauer: 1 Jahr
- 3.2.2 Instrumentalunterricht variabel Dieser Unterricht ist eine Kombination aus Gruppen- und Einzelunterricht. Je nach dem individuellen Stand des Schülers wird der Unterricht sowohl in kleinen Gruppen als auch einzeln erteilt. Die Entscheidung über die Art und Dauer der Unterrichtsform liegt in der pädagogischen Verantwortung der Musikschulleitung.
- Instrumentalunterricht intensiv 323 Um begabte Schüler adäquat pädagogisch betreuen zu können, wird ein intensiver Einzelunterricht angeboten. Über die Aufnahme und den Verbleib im Instrumentalunterricht intensiv entscheidet die Schulleitung durch geeignete Prüfungsmaßnahmen.
- 3.2.4 S-Klasse
 - Für besonders begabte und hochbegabte Schüler wird eine Spitzenförderung angeboten. Über die Aufnahme und den Verbleib entscheidet die Schulleitung durch geeignete Prüfungsmaßnahmen.
- 3.3 Ballettunterricht und Tanzunterricht in verschiedenen Alters- und Leistungsstufen
- 3.4 Unterricht für Erwachsene Der Unterricht für Erwachsene wird als Ensemble. Instrumentalunterricht variabel oder als Einzelunterricht angeboten. Hierunter fallen nicht Schüler,

Studenten und Auszubildende ieweils bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, Personen, die freiwilligen Wehrdienst oder einen anderen gesetzlich anerkannten Freiwilligendienst (z. B. Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges So-

- ziales Jahr) leisten sowie Schüler, die sich bei der Vollendung des 18. Lebensjahres in einer Ausbildung bei der Musikschule befinden.
- 3.5 Angebote für Schulen Es handelt sich hierbei um Angebote für die allgemeinbildenden Schulen (z. B. Bläserklassen, Streicherklassen, Percussionsklassen, Jekiss).
- 36 Studienvorbereitende Ausbildung (SVA) Schüler, die ein Musikstudium anstreben, erhalten in dieser Abteilung eine besonders intensive musikalische Ausbildung. Neben dem Hauptfach muss ein Nebenfach belegt werden. Außerdem muss ein theoretisches und ein praktisches Ergänzungsfach besucht werden. Die Inhalte richten sich nach den Richtlinien für die Aufnahmeprüfungen an Musik-
- 3.7 Projektbereich Es werden spezielle Projekte für Kinder, für Jugendliche und Erwachsene angeboten.

hochschulen.

Fächer

Elementarfächer: Eltern-Kind-Kurse, Elementare Musikerziehung im Kindergarten (EMU), Musikalische Früherziehung, Musikalische Förderpädagogik Streichinstrumente: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass Holzblasinstrumente: Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxofon Blechblasinstrumente: Trompete, Horn, Posaune, Tuba Tasteninstrumente: Klavier. Keyboard, Akkordeon Zupfinstrumente: Gitarre, Harfe Pop- und Jazzinstrumente: E-Gitarre, E-Bass, E-Piano Percussionsinstrumente: Mallets, Schlagzeug Klassik, Pop, Jazz Gesang: Ballett und Tanz: Kindertanz, Ballett, andere Tanzformen Praktische Ergänzungsfächer: Orchester, Chöre, Kammermusikensembles, Bands Theoretische Ergänzungsfächer: Harmonielehre, Gehörbildung, Musiklehre, Kontrapunkt, Tonsatz, Musikgeschichte Die Teilnahme an den Ergänzungsfächern der Musikschule steht auch solchen Interessenten offen, die keinen Instrumentalunterricht der Musikschule besu-

5. Unterrichtszeit

chen.

- Die Ferien- und Feiertagsordnung 5.1 für die öffentlichen Schulen der Stadt Mönchengladbach gilt auch für die Musikschule. 5.2
 - Unterrichtszeit Die beträgt wöchentlich

- 5.2.1 Eltern-Kind-Kurse:
- 30 bis 45 Minuten 5.2.2 Elementare Musikerziehung im Kindergarten (EMU): 45 Minuten
- 5.2.3 Musikalische Früherziehung und Grundausbildung: 60 Minuten
- 5.2.4 Förderpädagogik 45 Minuten
- 5.2.5 Instrumentale Orientierungsstufe 45 bis 60 Minuten
- 5.2.6 Instrumentalunterricht variabel Je nach Leistungsstand Schülers erhält er entweder Einzelunterricht 30 Minuten oder Gruppenunterricht

45 Minuten

- 5.2.7 Instrumentalunterricht intensiv
- 45 Minuten 90 Minuten 5.2.8 S-Klasse
- Studienvorbereitende Ausbildung 5.2.9 (SVA) - für 2 Fächer 90 Minuten
- 5.2.10 Unterricht für Erwachsene 30 bis 45 Minuten

- 5.2.11 Ballett- und Tanzunterricht
 - 60 bis 180 Minuten
- 5.3 Außerdem haben alle Instrumentalschüler die Möglichkeit, an praktischen und theoretischen Ergänzungsfächern teilzunehmen.

6. Unterrichtsstätten

Der Unterricht wird sowohl in den Räumen der Musikschule als auch in externen Räumen erteilt.

7. Unterrichtsordnung

- 7.1 Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts und der Ergänzungsfächer verpflichtet. Eine Verhinderung ist der zuständigen Lehrkraft oder dem Sekretariat der Musikschule rechtzeitig mitzuteilen. Unterrichtsversäumnisse minderjähriger Schüler muss ein Erziehungsberechtigter bei der zuständigen Lehrkraft entschuldigen.
- 7.2 Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann je nach Schwere des Vorfalls nach vorheriger Androhung der Ausschluss vom Unterricht erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung. Bei Minderjährigen sind diese Maßnahmen den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
- Die von der Musikschule an-7.3 gesetzten Veranstaltungen (Vorspiele, Mitwirken bei Konzerten usw.) sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet. In begründeten Fällen (z. B. bei mehrtägigen Veranstaltungen) kann die Schulleitung Ausnahmen zulassen.
- 7.4 Die Teilnahme am Instrumentalunterricht verpflichtet, nach Erreichen eines bestimmten Leistungsstandes in den als praktische Ergänzungsfächer angebotenen Musikschulensembles mitzuwirken. Eine Befreiung hiervon ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. In den Klavierklassen besteht

die Pflicht, bei Bedarf Begleitungsaufgaben zu übernehmen.

8. Schulleitung

Der Schulleitung obliegt die Leitung der Musikschule in fachlicher und organisatorischer Hinsicht. Sie führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Lehrkräfte.

9. Leistungen der Schüler

- 9.1 Die zu stellenden Anforderungen ergeben sich aus den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen. Im Instrumentalunterricht werden die Leistungen jährlich überprüft.
- 9.2 Bei mangelndem Interesse oder Fleiß kann die Schulleitung nach Beratung mit der Lehrkraft die weitere Teilnahme am Unterricht versagen.

10. Lernmittel

- 10.1 Erforderliche Lernmittel (Instrumente, Noten usw.) werden in der Regel nicht von der Musikschule bereitgestellt, sondern müssen selbst beschafft werden.
- 10.2 Schuleigene Instrumente k\u00f6nnen, soweit vorhanden, gegen Entgelt gemietet werden.

11. Anmeldung

- 11.1 Für die Anmeldung ist ein vorgeschriebener Vordruck auszufüllen. Minderjährige sind durch die gesetzlichen Vertreter anzumelden.
- 11.2 Die Musikschule bestätigt den Erhalt der Anmeldung und informiert rechtzeitig vor Aufnahme des Unterrichts über Ort und Zeitpunkt des Unterrichts.
- 11.3 Mit der Anmeldung wird der Inhalt der Schulordnung als verbindlich anerkannt. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

12. Abmeldung

- 12.1 Die Abmeldung vom Musikschulunterricht ist schriftlich an die Musikschule zu richten.
- 12.2 Eine Abmeldung ist außer aus wichtigem Grunde nur möglich bis zum 15.03. für den 30.04. bis zum 15.09. für den 31.10.

13. Schulgeld

13.1 Allgemeine Bestimmungen

- 13.1.1 Für die Leistungen der Musikschule werden privatrechtliche Entgelte erhoben.
- 13.1.2 Die Musikschule erhebt Jahresentgelte. Maßgeblich ist der Unterrichtsbeginn. Das Jahresentgelt wird zu je einem Zwölftel am 15. eines jeden Monats fällig.
- 13.1.3 Die Entgeltpflicht wird durch Ferienzeiten, gesetzliche Feiertage oder sonstige Unterrichtsausfälle nicht berührt. Fällt der Unterricht mehr als dreimal innerhalb eines Kalenderjahres aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertre-

- ten sind, so wird nach Möglichkeit eine Vertretung gestellt oder das Entgelt wird anteilmäßig erstattet. Ausfälle, die nicht von der Musikschule zu vertreten sind, werden nicht erstattet.
- 13.1.4 Bei berechtigter Abmeldung wird das Schulgeld anteilmäßig erstattet. Die Erstattung beträgt je Monat ein Zwölftel des Jahresentgeltes. Sie beginnt bei einer Abmeldung aus wichtigem Grunde mit dem auf die Abmeldung folgenden Monat, bei fristgemäßer Abmeldung (Nr. 12.2) mit dem auf die Beendigung des jeweiligen Benutzungsverhältnisses folgenden Monat.
- 13.1.5 Für die Teilnahme an den praktischen oder theoretischen Ergänzungsfächern wird ein Schulgeld nicht erhoben, soweit ein Hauptfach bei der Musikschule belegt wird.
- 13.1.6 Für Sonderveranstaltungen und Projekte der Musikschule kann ein Entgelt erhoben werden. Es wird im Einzelfall festgesetzt.
- 13.1.7 Wird das fällige Schulgeld nicht gezahlt, kann es zwangsweise beigetrieben werden. Außerdem kann der Ausschluss vom Unterricht nach vorheriger Androhung angeordnet werden.

wird 13 rstatMoutgelomele mit nden

13.3.2 Für Schüler aus förderungsfähigen Familien (Richtlinien der Stadt Mönchengladbach über die Förderung von Familien und gleichgestellten Haushalten – Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 15. Dezember 2004) ermäßigt sich das Schulgeld um 50%. Ausgenommen hiervon ist die Teilnahme an einem Projekt (Nr. 3.1.6).

Die Teilnahme an einem Projekt

(Nr. 3.1.6) oder an der Studienvor-

13.2.9) berechtiat nicht zur In-

anspruchnahme der Geschwister-

Ausbildung

bereitenden

ermäßigung.

- 13.3.3 Empfängern von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII wird das Schulgeld nach Nrn. 13.2.5 bis 13.2.12 um 70% und nach Nrn. 13.2.1 bis 13.2.4 zu 100 % ermäßigt.
- 13.3.4 Die Ermäßigungen nach Nrn. 13.3.2 und 13.3.3 werden nur auf Antrag gewährt. Der Mönchengladbachausweis bzw. der Leistungsbescheid sind vorzulegen. Maßgebend für den Beginn des Bewilligungszeitraumes ist der Monatserste der Antragstellung. Die Dauer der Ermäßigung richtet sich nach dem Bewilligungszeitraum des Mönchengladbachausweises bzw. des Leistungsbescheides. Für eine Weiter-

13.2 Entgelte

		1	
	Fach	Jahresentgelt	Monatlicher Betrag
			(nachrichtlich)
13.2.1	Eltern-Kind-Kurse	276,00 EUR	23,00 EUR
13.2.2	Elementare Musikerziehung im Kindergarten (EMU)	276,00 EUR	23,00 EUR
	Alternativ kann mit dem Träger der Einrichtung ein		
	Pauschalvertrag geschlossen werden	2.652,00 EUR	221,00 EUR
13.2.3	Musikalische Früherziehung und Grundausbildung	276,00 EUR	23,00 EUR
13.2.4	Förderpädagogik	276,00 EUR	23,00 EUR
13.2.5	Instrumentale Orientierungsstufe	420,00 EUR	35,00 EUR
13.2.6	Instrumentalunterricht variabel	528,00 EUR	44,00 EUR
13.2.7	Instrumentalunterricht intensiv	840,00 EUR	70,00 EUR
13.2.8	S-Klasse	840,00 EUR	70,00 EUR
13.2.9	Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)	1.140,00 EUR	95,00 EUR
13.2.10	Unterricht für Erwachsene		
	Ensemble (mehr als 6 Schüler)	288,00 EUR	24,00 EUR
	Instrumentalunterricht variabel	888,00 EUR	74,00 EUR
	Einzelunterricht 45 Minuten	1.140,00 EUR	95,00 EUR
13.2.11	Theoretisches oder praktisches Ergänzungsfach,		
	sofern kein Hauptfach an der Musikschule belegt wird,		
	je Ergänzungsfach	144,00 EUR	12,00 EUR
13.2.12	Ballett und Tanzunterricht		
	Ballett Unterstufe (60 Minuten)	396,00 EUR	33,00 EUR
	Ballett Mittelstufe (90 Minuten)	504,00 EUR	42,00 EUR
	Ballett Oberstufe (180 Minuten)	744,00 EUR	62,00 EUR
	Ballettgymnastik und Tanz (75 Minuten)	396,00 EUR	33,00 EUR
13.2.13	Angebote für Schulen		
	(Klassenunterricht 60 Minuten)	1.860,00 EUR	155,00 EUR

13.3 Schulgeldermäßigung

13.3.1 Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Musikschule und belegen dort ein Hauptfach so ermäßigt sich das Schulgeld bei 2 Kindern um 15 %

2 Kindern um 15 %, 3 Kindern um 25 %, 4 Kindern um 30 %, 5 und mehr Kindern um 35 %.

gewährung der Ermäßigung ist die Vorlage eines neuen Mönchengladbachausweises bzw. des Leistungsbescheides erforderlich.

13.3.5 Es kann nur eine Ermäßigung in Anspruch genommen werden. Bei mehreren Ermäßigungsgründen wird die für den Schüler günstigste Ermäßigung errechnet.

13.4 Instrumentenmiete

13.4.1 Für den Instrumentalunterricht kann die Musikschule Instrumente aus ihren Beständen gegen Zahlung einer Miete zur Verfügung stellen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Für die Überlassung ist ein schriftlicher Mietvertrag abzuschließen, der nähere Einzelheiten über Pflege des Instruments und Haftung bei Beschädigung regelt. Der Mietvertrag wird unmittelbar mit der Übergabe des Instruments abgeschlossen. Die Rückgabe des ausgeliehenen Instrumentes erfolgt mit Ablauf der im Mietvertrag festgelegten Mietzeit.

Die Instrumentenmiete beträgt für jedes Instrument jährlich

144,00 EUR.

- 13.4.2 Die Fälligkeit der Instrumentenmiete richtet sich nach der Zahlungsaufforderung.
- 13.4.3 Lehrkräfte an der Musikschule, die das Instrument für den Unterricht benötigen, sind von der Zahlung der Instrumentenmiete befreit. Darüber hinaus kann Befreiung erteilt werden, wenn Instrumente ausschließlich im Interesse und zur Vervollständigung der Orchester und Ensembles überlassen werden.

Abweichungen von der Schulordnung

Der Oberbürgermeister kann zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Schulordnung zulassen.

15. Schlussbestimmung

Die Schulordnung für die Musikschule der Stadt Mönchengladbach tritt am 1. Mai 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung für die Musikschule der Stadt Mönchengladbach vom 21. Dezember 1995 (Abl. MG S. 308), zuletzt geändert durch den Zehnten Nachtrag vom 23. Dezember 2010 (Abl. MG S. 199), außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Schulordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

 eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Mönchengladbach, den 26. Februar 2015

Hans Wilhelm Reiners Oberbürgermeister

Sechzehnte Satzung über Einheitssätze zur Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

vom 26. Februar 2015

Aufgrund des § 132 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2014 (BGBI. I S. 954), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) – SGV. NRW. 2023 –, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 25. Februar 2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Für alle ab 1. Januar 2015 hergestellten Einrichtungen, die zur Beleuchtung der Erschließungsanlagen erforderlich sind, ist der Erschließungsaufwand gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Mönchengladbach (Erschließungsbeitragssatzung) vom 28. September 2000 (Abl. MG S. 173) nach folgenden Einheitssätzen zu ermitteln:

	Mastabstände	
	bis 45 m	über 45 m
	EUR/Mast	EUR/Mast
Lph	1.624,00	1.841,00
Lph	1.817,00	2.034,00
Lph	1.952,00	2.173,00
	ı Lph ı Lph ı Lph	bis 45 m EUR/Mast 1 Lph 1.624,00 1 Lph 1.817,00

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Mönchengladbach, den 26. Februar 2015

Hans Wilhelm Reiners Oberbürgermeister

Die untere Jagdbehörde der Stadt Mönchengladbach erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I. Gemäß § 22 Bundesjagdgesetz (BJG) vom 29. 09.1976 (BGBI. I S. 2849) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz NRW (LJagdG NRW) vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, 1997 S. 56) in der derzeit gültigen Fassung wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Verordnung über die Jagdzeiten (JagdZeitV) vom 02.04.1977 (BGBI. I S. 531) genannte Schonzeit für Ringeltauben teilweise aufgehoben.

Zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Stadtgebiet Mönchengladbach wird die Schonzeit für Ringeltauben im Zeitraum vom 21.02.2015 bis 31.10.2015 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kultur	Zeitraum
Gemüse,Bohnen,	
Erbsen,Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide,Raps	21. Februar bis 31. März,
	15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

- II. Die einzelnen Jagdausübungsberechtigten haben der Unteren Jagdbehörde Mönchengladbach die Anzahl der im Zeitraum vom 21.02.2015 bis 31.10.2015 erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15.11.2015 mitzuteilen. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2014/2015 zum 15.04.2015 bleibt hiervon unberührt.
- III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
- IV. Diese Verfügung ist befristet bis zum 31.10.2015.
- V. Diese Verfügung wird gem. § 41 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach wirksam.
- VI. Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde, Hauptstraße 168, 41236 Mönchengladbach, während der allgemeinen Öffnungszeiten in Raum 210 eingesehen werden.

Mönchengladbach, den 03.03.2015

Stadt Mönchengladbach Untere Jagdbehörde

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 1389, ausgestellt auf Herrn Christian Jeurihsen, Sachbearbeiter beim Ordnungsamt, ist verloren gegangen.

Ich erkläre diesen Ausweis hiermit für ungültig. Die missbräuchliche Verwendung ist strafbar.

Mönchengladbach, den 02.03.2015

Der Oberbürgermeister Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Schule und Sport –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung: Betriebshof, Breite Straße/Grenzlandstadion

Art und Umfang der Leistung: Lieferung von Düngemittel / Jahresbedarf 2015

Aufteilung in Lose:

Ja

Art und Umfang der einzelnen Lose: Los 1: 12.000 Kg NPK-Dünger, Los 2: 8.000 Kg Langzeitdünger

Angebote sind möglich für:

alle Lose

Ausführungsfrist: Nach Auftragserteilung

Fachliche Auskunft erteilt: Herr Krüers 0179 7716362

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab 09.03.2015 bis 23.03.2015 beim Fachbereich Schule und Sport, Voltastraße 2 41061 Mönchengladbach Gebäude 1 Zimmer 128, Herr Blum. Sie können auch unter 02161/253934/Fax: 02161/253949 E-Mail norbert.blum@moenchengladbach.de angefordert werden

Ablauf der Angebotsfrist:

24.03.2015 / 12:00 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Fachbereich Verwaltungsentwicklung und Service Weiherstraße 21 Zimmer 10, 41061 Mönchengladbach

- schriftlich

Sicherheitsleistung:

_

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

Verpflichtungserklärungen gemäß der Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Zuschlagskriterien:

100 % Preis

Bindefrist:

30 Tage 22.04.2015

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/ \$22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach Der Oberbürgermeister

- Fachbereich Schule und Sport -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Der Fachbereich Schule und Sport –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:

Betriebshof, Breite Straße/Grenzlandstadion

Art und Umfang der Leistung:

Lieferung von 7 Kommunaltraktoren

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

Nach Auftragserteilung

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Krüers Tel.: 0179 7716362

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab 09.03.2015 bis 24.03.2015 beim Fachbereich Schule und Sport, Voltastraße 2, 41061 Mönchengladbach Gebäude 1, Zimmer 128.

Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161 253934 /Fax-Nr. 02161 253949 / E-mail norbert.blum@moenchengladbach.de angefordert werden.

Ablauf der Angebotsfrist:

25.03.2015 12:00 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Fachbereich Verwaltungsentwicklung und Service Weiherstraße 21 Zimmer 10, 41061 Mönchengladbach

- schriftlich

Sicherheitsleistung:

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- Verpflichtungserklärungen gemäß der Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Zuschlagskriterien:

100 % Preis

Bindefrist:

30 Tage 23.04.2015

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/ §22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach Der Oberbürgermeister – Fachbereich Schule und Sport –

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Schule und Sport –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:

Gymnasium An der Gartenstraße, Gartenstr. 154, 41236 Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:

Lieferung und Einrichtung (Mobiliar) von 1 naturwissenschaftlichen Fachunterrichtsraum und 1 Vorbereitungs-/Sammlungsraum mit einem oberflurigen Medienversorgungssystem für den Fachbereich Physik an der oben genannten Schule. Der Fachunterrichtsraum hat eine Kapazität von einem Lehrerarbeitsplatz und 32 Schülerübungsplätzen zu erfüllen. Die Medienversorgung (Gas, Strom, EDV) der Arbeitsplätze ist mit einem Medienversorgungssystem zu planen, wobei möglichst nur 1 Anschlusspunkt (zentraler Einspeisebereich) für den gesamten Raum vorhanden sein soll. Hierdurch hat die Steuerung aller im Raum erforderlichen Funktionen zu erfolgen. Eine Wasserversorgung der Arbeitsplätze kann alternativ auch über das Deckenversorgungssystem erfolgen. Das Medienversorgungssystem muss für Frontal- und Gruppenunterricht geeignet sein. Darüber hinaus sind bei der Angebotsabgabe eine EDV-Verkabelung für die Arbeitsplätze, gfls. mobile Wasserstationen, Akustik (2-Kanalton zur Wiedergabe von Audio, Internet u. a.), Telematik (Beameranschluss und Beamer-Halterung) einzuplanen.

Der gesuchte Auftragnehmer muss in der Lage sein, auf Grundlage von vorgegebenen Leistungsmerkmalen seine technische und wirtschaftlichste Lösung für eine multifunktionale Fachraumeinrichtung darzustellen und anzubieten. Das Medienversorgungssystem ist durch die Bieter an die bauseitigen Versorgungsleitungen anzuschließen, so dass bei förmlicher Abnahme der ausgeschriebenen Leistung ein voll funktionsfähiger Fachunterrichtsraum vorliegt.

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

sofort, nach Auftragsklärung

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Meyer

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort bis 15.04.2015 beim Fachbereich Schule und Sport, Voltastr. 2 (Verw.gebäude 1), Zimmer 203, 41061 Mönchengladbach.

Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161-25 3721 /Fax-Nr. 02161-25 3739 /E-mail Ralf.Meyer@moenchengladbach.de angefordert werden.

Ablauf der Angebotsfrist:

16.04.2015, 12.00 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weiherstr. 21, Zimmer 10, 41061 Mönchengladbach

- schriftlich

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz,
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen,
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen,
- Einverständnis, dass der Auftraggeber für die Dauer von 3 Monaten die Information nach § 19 Abs. 2 VOL/A auf seiner Internetseite unter Einschluss der Nennung seines Namens veröffentlicht,
- Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW).

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

- Nachweis Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft
- Nachweis Mobiliar ohne bedenkliche Schadstoffe
- Nachweis Spritzwasserschutz IP 20 oder höher
- ProspekteReferenzen

Zuschlagskriterien:

Preis 55%

Betriebs- und Folgekosten 30%, davon Garantie 20%,

Energieeffizienz und Art und Umfang der Wassernutzung je 5%

Zweckmäßigkeit 15%, davon Art und Umfang des EDV-Netzes im System, Modularer Aufbau des Systems und Ausstattung des Lehrertisches je 5%

Bindefrist:

15.07.2015

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/ \$22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister

- Fachbereich Schule und Sport -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Tiefbau und Stadtgrün, Abteilung Straßenmanagement –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:

Absperrmaßnahmen bei Stadtfesten und Sonderveranstaltungen im Stadtgebiet Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:

Absperrmaterialien und Verkehrszeichen sind vor der Veranstaltung aufzustellen, während der Veranstaltung zu kontrollieren und nach der Veranstaltung wieder abzuräumen

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

Mai bis Oktober 2015

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Kunze, Telefon: 02161/25-9050

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Dezernat Planung, Bauen – VI/V – Vergabestelle –, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8014).

Sie können auch angefordert werden unter Fax-Nr. 02161/25-8020 / E-mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@ moenchengladbach.de

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 9,00 EUR und ist an die Stadtsparkasse Mönchengladbach IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33 zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme: 01.04.2015, 15.00 Uhr

Ablauf der Angebotsfrist:

08.04.2015, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Vergabestelle, Rath. Rheydt Markt 11 (Eingang E)

- 4. Obergeschoss, Zimmer 440
- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- Verpflichtungserklärungen gemäß der Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreueund Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

 weitere Eignungsnachweise Nachweise nach ZTV SA 97 und MVAS 99

Zuschlagskriterien:

100 % Preis

Bindefrist:

20.05.2015

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/ §22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach Der Oberbürgermeister

- Dezernat Planung, Bauen -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Tiefbau und Stadtgrün, Abteilung Friedhöfe und Beerdigungen, Neubau öff. Grün –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:

Stadtgebiet Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:

Lieferung von 6 Kleintransportern

Aufteilung in Lose:

3 Lose

Art und Umfang der einzelnen Lose:

Drei unterschiedliche Arten von Kleintransportern werden benötigt

Los 1: Nutzlast ca. 1.500 kg (3 Stk) Los 2: Nutzlast ca. 800 kg (1 Stk) Los 3: Nutzlast ca. 2.000 kg (2 Stk)

Angebote sind möglich für:

alle Lose

Ausführungsfrist:

Sommer / Herbst 2015

Fachliche Auskunft erteilt:

Frau Mosig, Telefon: 02161/25-6812

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Dezernat Planung, Bauen – VI/V – Vergabestelle –, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8014).

Sie können auch angefordert werden unter Fax-Nr. 02161/25-8020 / E-mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@ moenchengladbach.de

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtsparkasse Mönchengladbach IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33 zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme:

19.03.2015, 15.00 Uhr

Ablauf der Angebotsfrist:

26.03.2015, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Vergabestelle, Rath. Rheydt Markt 11 (Eingang E)

- 4. Obergeschoss, Zimmer 440
- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz

- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- Verpflichtungserklärungen gemäß der Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Zuschlagskriterien:

100 % Preis

Bindefrist:

25.04.2015

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/ §22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach Der Oberbürgermeister

- Dezernat Planung, Bauen -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Tiefbau und Stadtgrün, Abteilung Unterhaltung von öffentl. Grün, Bewirtschaftung komm. Waldflächen –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:

Stadtgebiet Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:

Lieferung einer Drehmaschine

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

Frühjahr 2015

Fachliche Auskunft erteilt:

Frau Mosig, Telefon: 02161/25-6812

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Dezernat Planung, Bauen – VI/V – Vergabestelle –, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8014).

Sie können auch angefordert werden unter Fax-Nr. 02161/25-8020 / E-mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@ moenchengladbach.de

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtsparkasse Mönchengladbach IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33 zuguns-

ten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme: 01.04.2015, 15.00 Uhr

Ablauf der Angebotsfrist:

08.04.2015, 11.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Vergabestelle, Rath. Rheydt Markt 11 (Eingang E)

4. Obergeschoss, Zimmer 440

- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- Verpflichtungserklärungen gemäß der Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreueund Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Zuschlagskriterien:

100 % Preis

Bindefrist:

08.05.2015

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/ §22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach Der Oberbürgermeister

- Dezernat Planung, Bauen -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Gebäudemanagement, Abteilung

Baumanagement –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Art des Auftrages:

Bauauftrag

Ort der Ausführung:

Gebäude der Stadt Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:

Maler- und Klebearbeiten nach Jahresvertrag

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

01.05.2015 - 30.04.2016

Nebenangebote werden zugelassen:

ja, bei gleichzeitiger Abgabe eines Hauptangebotes

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Sotiriadis, Telefon: 02161/25-8961

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Dezernat Planung, Bauen – VI/V – Vergabestelle –, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8014).

Sie können auch angefordert werden unter Fax-Nr. 02161/25-8020 / E-mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@ moenchengladbach.de

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtsparkasse Mönchengladbach IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33 zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme:

25.03.2015, 15.00 Uhr

Ablauf der Angebotsfrist:

01.04.2015, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei: Vergabestelle, Rath. Rheydt

Markt 11 (Eingang E)

4. Obergeschoss, Zimmer 440

Die Submission findet am 01.04.2015, 10.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 441, statt.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen (VOB).

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen
- Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreueund Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), welcher

 auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen ist.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden <u>Nachweisen</u> abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Nachweise zur Beitragsentrichtung zur gesetzlichen Sozialversicherung und der gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien gemäß § 7 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

Zuschlagsfrist:

13.05.2015

Zuschlagskriterien:

100 % Preis

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w): Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 34 –, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach Der Oberbürgermeister – Dezernat Planung, Bauen –

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtsparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

Sparkassenbuch-Nr.:

3502165172

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 22. Mai 2015, seine/ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 23. Februar 2015

STADTSPARKASSE MÖNCHENGLADBACH Der Vorstand

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Für die nachstehend aufgeführten verlorengegangenen Sparkassenbücher, ausgestellt von der Stadtsparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

Sparkassenbuch-Nrn.:

4212322764 4212322814

Der/Die Inhaber/in der vorgenannten Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 5. Juni 2015, seine/ihre Rechte anzumelden und die Sparkassenbücher vorzulegen, andernfalls werden diese für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 5. März 2015

STADTSPARKASSE MÖNCHENGLADBACH Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtsparkasse Mönchengladbach, wurde am 4. März 2015 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.:

3500837921

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach, den 5. März 2015

STADTSPARKASSE MÖNCHENGLADBACH Der Vorstand





"Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach" - Herausgeber: Der Oberbürgermeister - Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weiherstraße 21, 41050 Mönchengladbach, Telefon (02161) 25-2565 oder 25-2563. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt der Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich. - Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

Stadt Mönchengladbach, Weiherstr. 21, 41050 Mönchengladbach Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

Arbeiten am "Tellmann-Platz" schreiten voran

Fertigstellung voraussichtlich Mitte Mai

Auf dem Platz vor dem City-Parkhaus in Rheydt, auch "Tellmann-Platz" genannt, schreiten derzeit die Bauarbeiten zur Neugestaltung der Fläche voran. Der Platz auf der Ecke Friedrich-Ebert-Straße, Mühlenstraße wurde in der Vergangenheit wegen der vorhandenen "Angsträume" und kaum einsehbaren Nischen von der anliegenden Wohnbevölkerung nur wenig genutzt. Das soll sich in Zukunft ändern.

Nachdem Sträucher und Wildwuchs bereits entfernt wurden, erhält der Platz derzeit eine klare diagonal verlaufende Unterteilung in eine große Grünfläche und eine übersichtliche Platzfläche mit Sitzgelegenheiten. Durch die in Teilbereichen vergrößerte Grünfläche kann in weiten Teilen auf Mauern verzichtet werden. Wo einst Mauern verliefen und die Sicht versperrten, verlaufen zu-

künftig Böschungen. Restmauern wurden auf eine geringere Höhe abgetragen.

Dadurch entsteht ein offenes und freundlicheres Gesamtbild, das zum Verweilen einlädt. Der Platz erhält einen Belag aus einer Kunstharzmischung mit Splittanteilen. Insgesamt fallen Kosten in Höhe von rund 250.000 Euro an, wobei die Stadt einen Eigenanteil in Höhe von 50.000 Euro trägt. Der neue Platz mit der angrenzenden Grünfläche ist voraussichtlich Mitte Mai fertig.

Die Umgestaltung der Platzfläche ist einer der letzten Bausteine aus dem Projekt Soziale Stadt Rheydt. Derzeit erfolgt parallel die Neugestaltung der Bahnhofstraße. Außerdem wird bei entsprechender Witterung im Frühjahr das Projekt Bespielbare Stadt Rheydt fortgesetzt.